



Dezernat	III	Az.	50.2.0	Datum	17.04.07
----------	-----	-----	--------	-------	----------

Nr. 192 / 2007

Betreff:

Zuzüge nach Mannheim in das Leistungssystem SGB II und die Folgen

Betrifft Antrag Nr.

Antragsteller/in:

Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.
1. Sozialausschuss	5	25.04.2007	X	
2.				
3.				

☐ Einladung an Bezirksbeirat/ Sachverständige

Finanzielle Auswirkungen ?

☒ ja

☐ nein

Nr.	192 / 2007
Blatt	- 2 -

Finanzielle Auswirkungen (falls "ja": zumindest geschätzt):

1) **Einmalige Kosten/ Erträge**

siehe Vorlagentext

Gesamtkosten der Maßnahme

€

Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.)

./.

€

Kosten zu Lasten der Stadt

€

2) **Laufende Kosten / Erträge**

Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand-
(einschl. Finanzierungskosten)

€

zu erwartende Erträge

./.

€

jährliche Belastung

€

Widder

Fürst-Diery

Seit Einführung des Sozialgesetzbuches II «Grundsicherung für Arbeitsuchende» hat das Job-Center Mannheim mit der Mannheimer Erstantragstelle (MEAS) eine Zugangssteuerung eingerichtet, die sich intensiv mit allen Neuzugängen befasst. Bis Mitte 2006 war der Anteil von Zuzügen außerhalb Mannheims gemäßig, in der zweiten Jahreshälfte 2006 hat es einen sprunghaften Anstieg von Neuantragstellern/innen aus dem Umland gegeben. Dabei kommen mehr als zwei Drittel der zuziehenden Bedarfsgemeinschaften aus dem Nachbereich des Job-Centers Mannheim. Rund die Hälfte aus dem Zuständigkeitsbereich der angrenzenden Grundsicherungsträger der Metropolregion Rhein-Neckar. Zu den Ursachen der Zuzüge können derzeit keine Aussagen getroffen werden, da die notwendigen Daten nicht zur Verfügung stehen und nur mit einem erheblichen Aufwand ermittelt werden können.

Sofern diese Entwicklung weiter anhält, muss für das laufende Jahr 2007 im Saldo (Zuzüge minus Wegzüge) mit bis zu 1.000 zuziehenden Bedarfsgemeinschaften gerechnet werden.

Dies belastet den kommunalen Haushalt mit derzeit mindestens 400.000 € jährlich und im Eingliederungs- und Verwaltungsbudget des Job-Center Mannheim sind Mittel in Höhe von voraussichtlich 1,15 Mio. € nicht etatisiert, weil diese Bundesmittel zu Beginn des Jahres anderen Grundsicherungsträgern zugewiesen wurden.

Um eine dauerhafte negative Auswirkung auf die Struktur der Stadtbevölkerung zu verhindern, sind politische und rechtliche Regelungen erforderlich, die sich an das frühere Bundessozialhilfegesetz (BSHG) anlehnen und eine Erfassung des Zuzugsgeschehens zwischen Grundsicherungsträgern im bundesweiten Controlling der Bundesagentur für Arbeit (BA) ermöglichen:

1. Der aufnehmende Grundsicherungsträger muss in allen Fällen vorab eine Zusicherung zum Zuzug für alle zuziehenden Bedarfsgemeinschaften erteilen.
2. Der abgebende Grundsicherungsträger muss für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren alle anfallenden kommunalen Leistungen erstatten, analog der gesetzlichen Neuregelung, die für die Unterbringung zuziehender Personen in Frauenhäusern gilt.
3. Das Eingliederungs- und Verwaltungsbudget (Bundesmittel) muss bei Zuzügen von Bedarfsgemeinschaften zum aufnehmenden Grundsicherungsträger übertragen werden, weil dort der Eingliederungs- und Verwaltungsaufwand anfällt.
4. Das bundesweite Controlling-System der BA muss das Zuzugsgeschehen und Mobilitätsverhalten von Bedarfsgemeinschaften dokumentieren. Dabei dürfen Zuzüge beim aufnehmenden Grundsicherungsträger nicht als Zielerreichung für den abgebenden Grundsicherungsträger gewertet werden.

- 1. Vorbemerkungen zum Zuzugsgeschehen**
- 2. Rechtliche Regelungen**
- 3. Umfang der Zuzüge in die Stadt Mannheim im Jahr 2006 / Prognose für das Jahr 2007**
- 4. Daten zur Struktur des zuziehenden Personenkreises**
- 5. Wohnungsversorgung der zuziehenden Bedarfsgemeinschaften in Mannheim**
- 6. Finanzielle Auswirkungen für den kommunalen Träger und die ARGE Mannheim**
- 7. Sozialpolitische Forderungen**

1. Vorbemerkungen zum Zuzugsgeschehen

Das bundesweite Controlling-System der Bundesagentur für Arbeit (BA) erfasst bei der Abbildung des Leistungsgeschehens im SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ nicht das Zuzugsgeschehen bei den Trägern der Grundsicherung. Dadurch ist es möglich, dass Abgänge von Bedarfsgemeinschaften zu einem anderen Grundsicherungsträger als Erfolg im Sinne der auf Bundesebene vereinbarten Zielerreichung gewertet werden, ohne dass es aber tatsächlich zu einem Abgang (z. B. durch Senkung von Transferleistungen) aus dem Leistungssystem des SGB II kommt.

Die Zuzugsproblematik von laufenden Hilfefällen ist aber kein ausschließliches Mannheimer Problem. Alle größeren Städte haben mittlerweile erhebliche Zuzüge aus dem Umland zu verzeichnen.

Der Sozialausschuss des Deutschen Städtetages hat sich in seiner letzten Sitzung am 29.03.2007 in Wiesbaden mit diesem Thema befasst. Dabei haben viele große Städte bestätigt, dass es auch dort erhebliche Zuzüge aus dem Umland in ihre Zuständigkeitsbereiche gibt.

2. Rechtliche Regelungen

Das SGB II sieht eine Aufteilung der Kosten für die Sicherung des Lebensunterhalts von Hilfebeziehern/innen zwischen Bundesagentur für Arbeit und örtlichen Leistungsträgern in der Weise vor, dass die BA die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld), Beiträge zur Sozialversicherung und einen Finanzierungsanteil von 35,2 % an den laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung trägt. Die kommunalen Träger übernehmen 64,8 % der laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung, Mietschulden und Umzugskosten, einmalige Beihilfen nach § 23 Abs. 3 SGB II (Erstausstattung für die Wohnung, Erstausstattung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt und Leistungen für mehrtätige Klassenfahrten) sowie für flankierende Eingliederungsleistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II (Kinderbetreuung, häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung).

Die Leistungen des Bundes (Regelleistung und Sozialversicherungsbeiträge) sind unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt der Bedarfsgemeinschaften bundeseinheitlich gleich geregelt. Anders sieht es bei den kommunalen Leistungen aus, die sich insbesondere nach dem örtlichen Mietniveau, der örtlichen Infrastruktur und den flankierenden Eingliederungsleistungen für die Arbeitsmarktintegration ausrichten.

Nach Intervention der kommunalen Spitzenverbände hat der Gesetzgeber im Jahr 2005 eine Kostenerstattungsregelung für Zuzüge in Frauenhäuser eingeführt, die sich am früheren Bundessozialhilfegesetz (§ 107 BSHG) orientiert. Hiernach hat der Grundsicherungsträger, in dessen Zustän

digkeitsbereich der gewöhnliche Aufenthalt vor Aufnahme in das Frauenhaus bestand, eine vollständige Kostenerstattungspflicht an den aufnehmenden Grundsicherungsträger.

Für Leistungsbezieher/innen unter 25 Jahren hat der Gesetzgeber ab 01.04.2006 neu geregelt, dass Leistungen für Unterkunft und Heizung für diesen Personenkreis nach dem Umzug in eine eigene Wohnung nur noch übernommen werden sollen, wenn der örtliche Träger diesem Umzug zuvor zugestimmt hat (§ 22 Abs. 2a SGB II).

Für über 25-Jährige gibt es bislang keine vergleichbare Regelung. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige soll hier vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung des für die Leistungserbringung bisher zuständigen kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der Träger ist nur zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind; der für den Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger ist zu beteiligen (§ 22 Abs. 2 SGB II). Der aufnehmende Träger wird dabei allenfalls gehört, hat aber keinerlei Entscheidungsbefugnis. In der Praxis findet diese Anhörung nur in seltenen Fällen statt. Es gibt auch keine Kostenerstattungsregelung wie im früheren Bundessozialhilfegesetz.

3. Umfang der Zuzüge in die Stadt Mannheim im Jahr 2006 / Prognose für das Jahr 2007

Im Jahr 2006 wurden in Mannheim – nach der bei der Mannheimer Erstantragstelle geführten eigenen Fallstatistik – 3.495 Neuanträge auf Leistungen nach SGB II von Personen über 25 Jahren bewilligt. In 721 Fällen kamen die Neuantragsteller/innen von außerhalb Mannheims. Da aber im gleichen Zeitraum 239 Bedarfsgemeinschaften aus Mannheim weggezogen sind, bleibt es im Saldo bei einer Zunahme von 482 Bedarfsgemeinschaften.

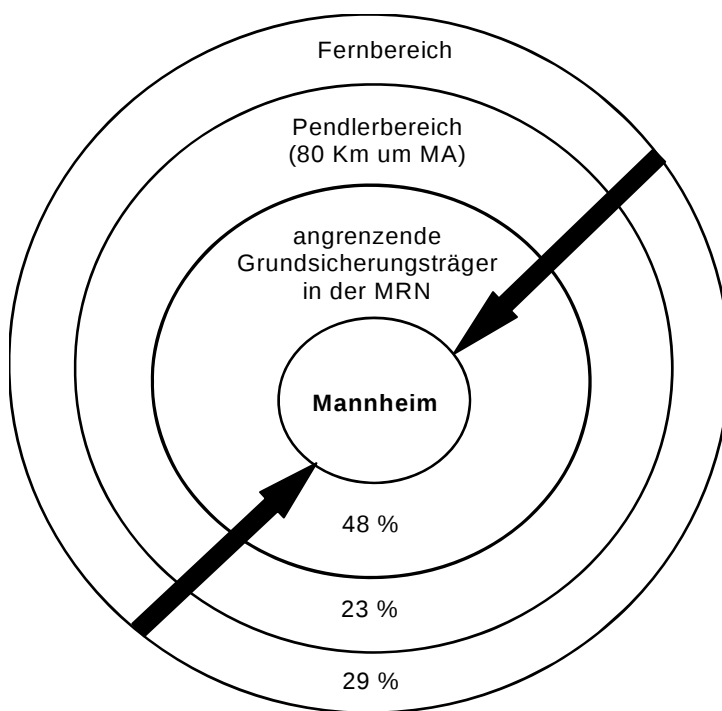
Im zweiten Halbjahr 2006 hat sich die Anzahl der Zuzüge sprunghaft erhöht. Das führte dazu, dass in den letzten Monaten etwa 20 % aller Neuantragsteller/innen von außerhalb kamen. Sofern diese Entwicklung anhält, ergibt die Prognose, dass für das Jahr 2007 im Saldo mit bis zu 1.000 zuziehenden Bedarfsgemeinschaften zu rechnen ist.

Tabelle 1: Zuzüge und Wegzüge von SGB II-Leistungsbeziehern/innen in Mannheim

	2006		Prognose 2007	
	Bedarfsgemeinschaften	Personen	Bedarfsgemeinschaften	Personen
Zuzüge	721	1.368	1.300 - 1.400	2.470 - 2.660
Wegzüge	239	456	300 - 400	570 - 760
Saldo	482	912	1.000	1.900

Wenn man für den Einzugsbereich der Zuzüge den Pendlerbereich von 80 km um Mannheim zugrunde legt, kommen mehr als zwei Drittel der zuziehenden Bedarfsgemeinschaften aus dem Nahbereich des Job-Centers Mannheim. Rund die Hälfte kommt aus den Zuständigkeitsbereichen der unmittelbar angrenzenden Grundsicherungsträger der Metropolregion Rhein-Neckar. Der Rest zuziehender Bedarfsgemeinschaften kommt darüber hinaus aus dem gesamten Bundesgebiet und dem Ausland (vgl. hierzu Grafik 1).

Grafik 1: Herkunftsregionen der nach Mannheim zuziehenden Bedarfsgemeinschaften



Mannheim hat zudem eine Reihe von Infrastruktureinrichtungen, die dazu beitragen, dass ein größerer Anteil von Bedarfsgemeinschaften auch nach der «Entlassung» aus diesen Einrichtungen in der Stadt verbleibt.¹

4. Daten zur Struktur des zuziehenden Personenkreises

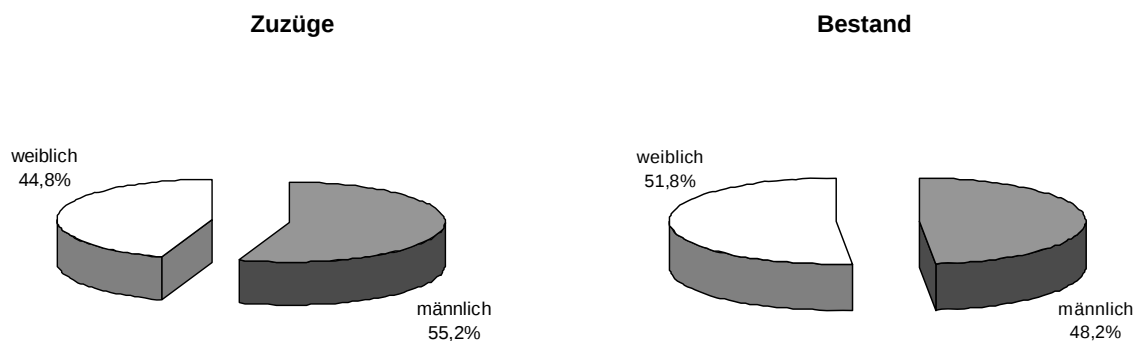
Aussagen über die Struktur des Zuzugsgeschehens wären erheblich leichter, wenn die abgebenden Grundsicherungsträger die vorhandene Akte dem aufnehmenden Grundsicherungsträger zur Verfügung stellen würden. Das ist bisher nicht der Fall, weil dafür die gesetzliche Grundlage fehlt. Da die Stadt Mannheim von Grundsicherungsträgern mit unterschiedlichen Organisationsformen umgeben ist, kann in vielen Fällen nicht auf das VerBIS-Fachverfahren der BA zurückgegriffen

¹ Dazu zählen u. a. die Justizvollzugsanstalt, Frauenhäuser und die Wohnungsloseneinrichtungen.

werden. In kaum einer Region Deutschland gibt es eine so starke Massierung von ARGEn, Optionskommunen und getrennten Aufgabenwahrnehmungen wie im Drei-Länder-Eck Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen. Eine Erhebung entsprechender Strukturdaten muss daher händig vorgenommen werden und ist mit erheblichem Arbeitsaufwand verbunden.

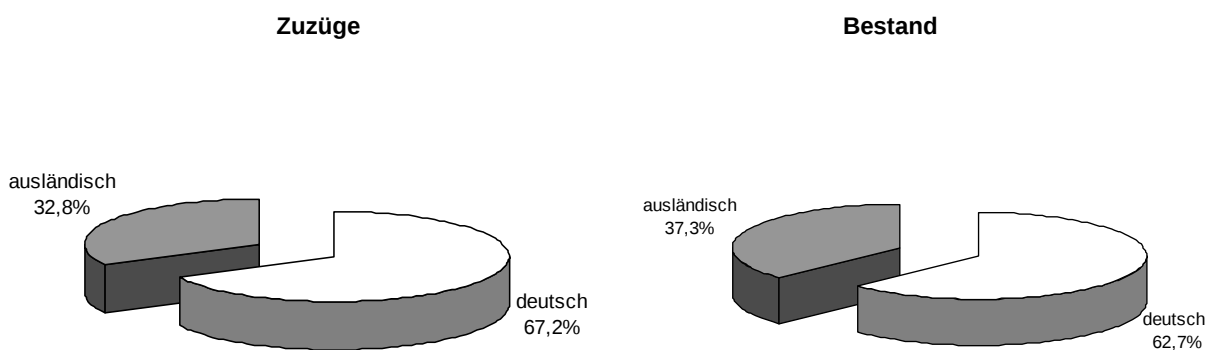
Eine Vollerhebung war in Mannheim aufgrund begrenzter Ressourcen deshalb nicht möglich. Stattdessen wurde eine Stichprobe für zwei Monate gezogen, deren Ergebnisse aber durchaus als repräsentativ anzusehen sind. Im Folgenden werden die Ergebnisse dieser eigenen Erhebung vorgestellt:

Grafik 2: Zuziehende Personen nach Geschlecht im Vergleich zu den Leistungsbeziehern/innen im Bestand



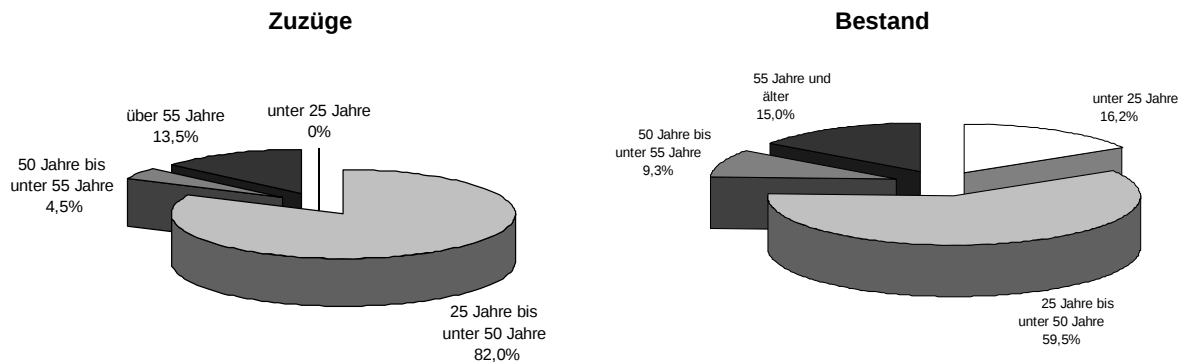
Zuziehende Männer überwiegen im Vergleich zu den bereits in Mannheim wohnhaften Leistungsbezieher/innen.

Grafik 3: Zuziehende Personen nach Nationalität im Vergleich zu den Leistungsbeziehern/innen im Bestand



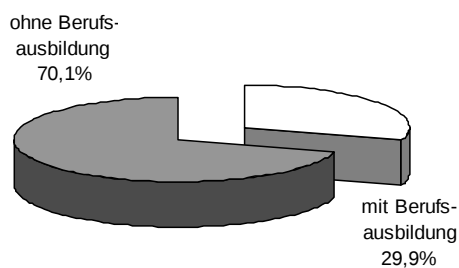
Der Ausländeranteil unter den zuziehenden Personen ist etwas niedriger als bei den SGB Leistungsbeziehern/innen im Bestand, liegt aber insgesamt deutlich über dem Ausländeranteil an der Gesamtbevölkerung Mannheims mit 20 %.

Grafik 4: Zuziehende Personen nach Altersgruppen im Vergleich zu den Leistungsbeziehern/innen im Bestand



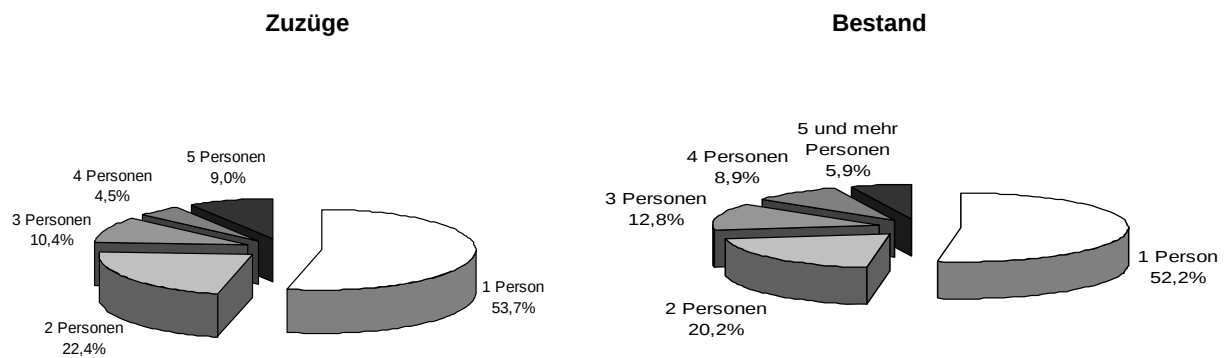
Auffällig ist hier, dass es keine Zuzüge von unter 25-Jährigen nach Mannheim gibt. Hier greifen die besonderen gesetzlichen Neuregelungen für Jugendliche im SGB II und das in Mannheim geschlossene Fördersystem. 18 % der Zuziehenden sind 50 Jahre und älter – etwas weniger als bei den Leistungsbeziehern/innen im Bestand, aber verbunden mit den bekannten schwierigen Chancen für eine Arbeitsmarktintegration.

Grafik 5: Zuziehende Personen nach Berufsbildungsabschluss



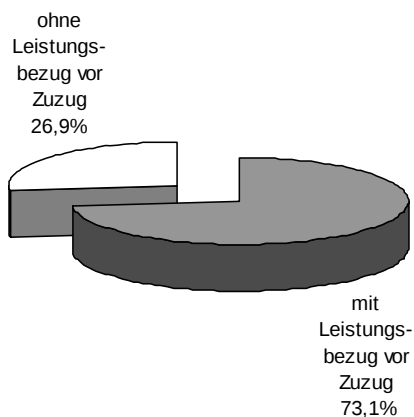
70,1 % der zuziehenden Personen haben keine Berufsausbildung und damit nur geringe Chancen auf eine schnelle Arbeitsmarktintegration. Lediglich ein knappes Drittel (29,9 %) verfügt über eine abgeschlossene Berufsausbildung.

Grafik 6: Zuziehende Personen nach Größe der Bedarfsgemeinschaften im Vergleich zu den Bedarfsgemeinschaften im Bestand



Die Bedarfsgemeinschaften der zuziehenden Personen umfassen durchschnittlich 1,9 Personen und entsprechen damit der Größe bei den Leistungsbeziehern/innen im Bestand. Auch die Verteilung auf die einzelnen Größen der Bedarfsgemeinschaften weist zwischen beiden Gruppen keine grundlegenden Unterschiede auf.

Grafik 7: Zuziehende Bedarfsgemeinschaften mit bisherigem Leistungsbezug



Ganz überwiegend erhielten die Bedarfsgemeinschaften, die nach Mannheim zugezogen sind, auch vorher schon SGB II - Leistungen. 73,1 % der zugezogenen Bedarfsgemeinschaften waren in der Herkunftsgemeinde bereits im Leistungsbezug.

Darunter sind rund 27 % zuziehende Personen in diesen Bedarfsgemeinschaften mit zum Teil erheblichen sozialen Problemlagen, wie z.B. Überschuldung/Insolvenz, Suchtprobleme, psychische und andere Behinderungen, akute körperliche Erkrankungen sowie häusliche Gewalt. Der Anteil sozialer Probleme liegt vermutlich aber wesentlich höher, weil in dieser Erhebung nur nach Aktenlage «diagnostiziert» werden konnte.

Für ein detaillierteres Gesamtbild über die Struktur des zuziehenden Personenkreises wären weitere Informationen erforderlich, z. B. zur Dauer der Arbeitslosigkeit, persönlicher Motivation,

bisherigen Bemühungen zur beruflichen Integration und zur Anzahl und zum Umfang bisheriger Fördermaßnahmen, die zusätzlich zu den Ergebnissen dieser Mannheimer Erhebung die Chancen auf eine Arbeitsmarktintegration umfassender beschreiben. Das sollte in einer differenzierten Form auch im zentralen Controlling-System der BA abgebildet werden.

Von besonderer Bedeutung wäre auch, dass die abgebenden Grundsicherungsträger die Eingliederungsvereinbarungen, die sie mit den Hilfebeziehern/innen abgeschlossen haben, dem aufnehmenden Grundsicherungsträger übergeben. Hierbei ergeben sich auch rechtliche Probleme, weil bestehende Eingliederungsvereinbarungen auch Regelungen beinhalten können, die ggf. fortbestehen (z. B. Regelungen zur Ortsgebundenheit und Erreichbarkeit).

Die Mannheimer Erhebung zum Zuzugsgeschehen und die o.g. Ausführungen hierzu bringen eindeutig zum Ausdruck, dass politische und rechtliche Vorgaben durch den Bund in diesem Bereich dringend erforderlich sind.

5. Wohnungsversorgung der zuziehenden Bedarfsgemeinschaften in Mannheim

Der Gemeinderat hat für alle Neuanmietungen eine Mietobergrenze von 4,60 €/m² festgelegt (vgl. B-Vorlage Nr. 304/2005). Diese Regelung gilt auch für Zuzüge von außerhalb. Durch höchstgerichtliche Entscheidung ist für die Bemessung einer angemessenen Miete allerdings die Produkttheorie anzuwenden. Das Produkt wird aus einem Faktor angemessene Wohnungsgröße und einem Faktor Miethöhe je m² gebildet. Bei der angemessenen Wohnungsgröße orientiert sich Mannheim am Wohnungsbindungsgesetz des Landes Baden-Württemberg (für eine Person 45 m², für zwei Personen 60 m² usw.). Die Mietobergrenze von 4,60 €/m² für Neuanmietungen und Zuzüge orientiert sich einerseits am unteren Wert des Mietspiegels und andererseits an den Werten der Umlandgemeinden.

Rechtlicher Maßstab ist aber ausschließlich der aktuelle Mietspiegel.

Mit diesem für Mannheim gültigen Anmietungswert besteht kein Anreiz in Mannheim eine Wohnung anzumieten. Die Standards sind in Mannheim keinesfalls höher als in den Umlandgemeinden.

Im Rahmen einer Einzelprüfung durch den Fachbereich Wohnen und Stadterneuerung praktiziert die städtische Wohnungsbaugesellschaft GBG in Absprache mit dem Fachbereich Wohnen und Stadterneuerung eine Regelung, nach der für Transferleistungsbezieher/innen von außerhalb eine zweijährige Anmietungssperre gilt, so dass hier keine Sogwirkung besteht.

84 % der Neuantragsteller/innen mieten sich in Mannheim unmittelbar eine eigene Wohnung an, 16% ziehen zunächst in bestehende Haushalte ein.

Von den Neuanmietungen entfallen 78 % auf Wohnungen, die private Einzelvermieter zur Verfügung stellen. 22 % finden über größere Vermietungsorganisationen eine Wohnung.

Bis auf wenige Ausnahmefälle sind die angemieteten Wohnungen innerhalb der Mietobergrenzen, in der Regel deshalb, weil die angemessenen Wohnungsgrößen in erheblichem Umfang unterschritten werden (z. B. Appartements mit 20 bis 25 m²).

Anträge auf Erstausrüstung der Wohnung werden von diesen zuziehenden Bedarfsgemeinschaften nicht gestellt. Inwieweit Anträge auf Übernahme von Kautionen, Umzugskosten und Wohnungserstausrüstung gestellt werden, entzieht sich der Kenntnis des Job-Centers Mannheim. Auch hier wäre es hilfreich, wenn durch eine rechtliche Regelung die jeweilige Akte mit übergeben wird.

Zu diesem Thema sind ferner Informationen darüber aufschlussreich, wie die leer stehenden Wohnungen gefunden werden, z. B. ob Makler oder Internetdienste für Wohnungsvermittlung in die Vermittlung eingebunden sind. Hier sind noch viele Fragen offen. Aus den Akten lassen sich keine speziellen Zugangsfiler oder Zugangsschleusen identifizieren.

6. Finanzielle Auswirkungen für den kommunalen Träger und die ARGE Mannheim

Die kostenmäßigen Auswirkungen von ca. 1.000 prognostizierten Zuzügen von außerhalb bewegen sich auf zwei Ebenen:

- Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Mannheim
- Auswirkungen auf das Eingliederungs- und Verwaltungsbudget der ARGE Mannheim.

Nach bisherigen Erhebungen liegen die durchschnittlichen Kosten der Unterkunft für eine Bedarfsgemeinschaft in Mannheim bei jährlich ca. 4.000 Euro. Da die zuziehenden Bedarfsgemeinschaften sich im Rahmen des vorgegebenen Mietniveaus bewegen, kann dieser Wert auch für diesen Personenkreis zugrunde gelegt werden. Diesen Ausgaben stehen im Jahr 2007 der Bundesanteil von 35,2 % an den Kosten der Unterkunft (Regelung für Baden-Württemberg) und Mehreinnahmen im Finanzausgleich entgegen, so dass derzeit für den städtischen Haushalt mit einer zusätzlichen jährlichen Belastung von mindestens 400.000 Euro gerechnet werden muss. Es handelt sich hierbei um eine Momentaufnahme, da die Entlastungen langfristig nicht gesichert sind und überdies zeitverzögert eintreten.

Diese Jahressumme potenziert sich, wenn die Hilfebezieher/innen länger als ein Jahr im Bezug verbleiben, was bei diesem Personenkreis wahrscheinlich ist. Strukturell können hier Mehrausga

ben im mehrstelligen Millionenbereich entstehen, weil bei der Mehrheit der zuziehenden Bedarfsgemeinschaften eine schnelle Integration in den Arbeitsmarkt nicht zu erwarten ist.

Der Bund verteilt die verfügbaren SGB II-Mittel wie folgt:

- die Verwaltungskosten nach der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften,
- das Eingliederungsbudget nach der Anzahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

Für die örtliche Zuweisung wurde der Monat Juni 2006 zur Mittelverteilung zugrunde gelegt.

Genaue Daten über den Anteil der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei den zuziehenden Bedarfsgemeinschaften liegen nicht vor. Es ist aber davon auszugehen, dass der Anteil dieser Zuzüge überwiegend ohne Kinder erfolgt, weil familiengerechter Wohnraum schwieriger zu finden ist und Familien mit Kindern in der Regel eine stärkere Ortsbindung haben (wegen der dortigen Integration in Kindergärten, Schulen und Vereinsstrukturen).

Pro Bedarfsgemeinschaft finanziert der Bund die Verwaltungskosten jahresdurchschnittlich mit ca. 800 €. Da die ca. 1.000 zuziehenden Bedarfsgemeinschaften sich im Zuzug über das Jahr hinweg verteilen, wird mit 500 Bedarfsgemeinschaften kalkuliert. Für die Verwaltungskosten ergibt sich daraus im Jahresdurchschnitt eine Mindereinnahme von mindestens 400.000 €.

Beim Eingliederungsbudget erstattet der Bund pro erwerbsfähigem Hilfebedürftigen im Jahresdurchschnitt ca. 1.000 €. Unter der Annahme, dass in den ca. 1.000 zuziehenden Bedarfsgemeinschaften ca. 1.500 erwerbsfähige Hilfebedürftige sind, entgehen dem Job-Center Mannheim Eingliederungsleistungen in Höhe von mindestens 750.000 € jährlich, die stattdessen von den abgebenden Grundsicherungsträgern vereinnahmt werden.

In der Summe werden der ARGE Mannheim damit Bundesmittel von mindestens 1,15 Mio. € vor-enthalten.

Diese finanzielle Betrachtung lässt zudem außer Acht, dass dem kommunalen Träger durch die notwendigen Aufwendungen für flankierende Eingliederungsleistungen zusätzliche Mehrkosten entstehen.

7. Sozialpolitische Forderungen

Der Zuzug von problematischen Personenkreisen führt zu sozialpolitischen Verwerfungen, die sich zwar in Großstädten nie ganz vermeiden lassen, aber in diesem Ausmaß auch nicht hingenommen werden können. Deshalb sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- 1) Das bundesweite Controllingsystem der BA muss das Mobilitätsverhalten von Bedarfsgemeinschaften im SGB II-Bezug dokumentieren; insbesondere die Zuzugswelle in die Großstädte. Umzüge dürfen dabei nicht als Zielerreichung für die abgebenden Grundsicherungsträger gewertet werden.

- 2) Die für die unter 25-Jährigen geltenden gesetzlichen Regelungen müssen auf den gesamten Personenkreis der SGB II-Bezieher/innen übertragen werden. Dies würde bedeuten, dass der aufnehmende Grundsicherungsträger vorab in allen Fällen eine Zusicherung zum Zuzug erteilen muss. Die gesetzliche Grundlage zur Übergabe der Akten an den aufnehmenden Träger muss in diesem Zusammenhang verbindlich geregelt werden.
- 3) Für die kommunalen Leistungen sollte die bewährte Regelung des früheren BSHG wieder eingeführt werden: Danach besteht eine zweijährige Kostenerstattungspflicht für alle Leistungen, die im Zuständigkeitsbereich des aufnehmenden Grundsicherungsträgers anfallen. Eine solche Regelung hat der Gesetzgeber auf Druck der kommunalen Spitzenverbände für die Unterbringung in Frauenhäusern im Jahr 2005 eingeführt.
- 4) Sowohl das Verwaltungs- als auch das Eingliederungsbudget müssen bei Umzügen unterjährig an den aufnehmenden Grundsicherungsträger übertragen werden.

Der og. Forderungskatalog wurde Herrn Dr. Schmachtenberg als zuständigem Abteilungsleiter für das SGB II beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales bei seinem Besuch im Job-Center Mannheim ausführlich dargestellt. Herr Dr. Schmachtenberg hat dabei zugesagt, dass er umgehend Gespräche mit der Bundesagentur für Arbeit hierzu führen und kurzfristig die Erfassung der Wanderungsbewegungen im Leistungsbereich des SGB II in Auftrag geben wird.

Über den Städtetag Baden-Württemberg und den Deutschen Städtetag wird das Dezernat III zusammen mit dem Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren der Stadt Mannheim weitere Initiativen ergreifen, um eine Lösung im og. Sinne herbeizuführen.